

# RS Vwgh 1987/6/17 85/18/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1987

## Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a lita

VStG §44a Z1 implizit

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/06/0030 E 28. Februar 1985 RS 1

## Stammrechtssatz

Es gehört zu den selbstverständlichen Grundsätzen jedes Strafverfahrens, dass die zur Last gelegte Tat so eindeutig umschrieben wird, dass kein Zweifel darüber bestehen kann, wofür der Täter bestraft worden ist, und dass verhindert wird, ihn etwa wegen derselben Handlung nochmals zur Verantwortung zu ziehen oder eine verjährte Tat zu verfolgen (Hinweis E VS 13.6.1984 82/03/0265). Diesem Erfordernis entspricht die Formulierung "seit ....." nicht, weil daraus nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Klarheit entnommen werden kann, wann das zum Anlass für die Bestrafung des Beschuldigten genommene - (hier:) als Dauerdelikt zu wertende - Verhalten des Beschuldigten geendet hat.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Dauerdelikt "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Mängel bei Beschreibung Formulierung "seit...."

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985180111.X04

## Im RIS seit

11.07.2022

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)